

ABt. 100 E: 05.09.2011

Ehel. Stephanie und Michael Patt  
Priesterbergweg 46

Eulenberg den 23.04.2011

53773 Hennef



Stadt Hennef  
- Tiefbauverwaltung-  
Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

### **Erschließungsbeitragsveranlagung Priesterbergweg**

1206 402-1/1 und 1206 402-2/1

Sehr geehrte Frau Elstner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.03.2011 haben Sie uns zur beabsichtigten Beitragsheranziehung im Rahmen des Erschließungsbeitragsverfahrens für den Priesterbergweg zwischen Grenzweg und Landesgrenze Rheinland-Pfalz angehört. Zu der Anhörung möchten wir uns wie folgt äußern:

1. Die in den Anhörungsbögen genannten grundstücksbezogenen Daten sind korrekt.
2. Mit der Festsetzung des Erschließungsbeitrages in Höhe von insgesamt 23175,88 € (17,99 €/qm modifizierter Grundstücksfläche) sind wir nicht einverstanden. In der Bürgerinformation von 2006 im Hans – Peter- Höhner – Haus wurde uns seinerzeit ein Erschließungsbeitrag für unsere Straße in Höhe von 9 – 11 €/qm modifizierter Grundstücksfläche genannt. Nunmehr sollen wir mit 17,99 €/qm modifizierter Grundstücksfläche fast 50 % mehr zahlen, als in der damaligen Bürgerinformation angegeben. Diese Kostensteigerung ist für uns nicht nachvollziehbar, da die Anlieger des Priesterbergweges zwischen Steinbruchstraße und Grenzweg lediglich 11 € / qm modifizierter Grundstücksfläche zahlen müssen. Die Rechtmäßigkeit einer Beitragsforderung in dieser Höhe gegenüber uns als Eigentümer der Grundstücke „Priesterbergweg 46“ Flur 333 u 334, sowie 332 wird bestritten. Dies dürfen wir wie folgt begründen:

a) Der Priesterbergweg ist in Gänze eine Erschließungsanlage. Die damalige Abschnittsbildung der Straße zwischen Steinbruchstraße und Grenzweg (Abschnitt I) einerseits und zwischen Grenzweg und Landesgrenze Rheinland-Pfalz (Abschnitt II) andererseits erfolgt aus abrechnungstechnischen Gründen, da seinerzeit unklar war, wann der Abschnitt II tatsächlich ausgebaut wird. Hier galt es Verhandlungen der Kommunen Asbach und Hennef abzuwarten, die sich längere Zeit hinzogen. Dies galt auch für die Ausschreibungsverfahren des Abschnittes II. Dennoch handelt es sich beim Priesterbergweg um eine Erschließungsanlage im beitragsrechtlichen Sinne; die Ausstattung in beiden Abschnitten ist gleich (s. auch Sitzungsvorlage zur Sitzung des Bauausschusses der Stadt Hennef vom 29.04.2010). Wenn es sich aber um eine Erschließungsanlage handelt, ist auch ein Beitrag für die Gesamtanlage festzusetzen.

b) Die Bildung von Abschnitten steht grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde. Die Abschnittsbildung findet jedoch ihre bundesrechtliche Schranke im Willkürverbot ( BVerwG,

u.a. Urteil vom 29.05.1968 – IV C 23.66). Dieser Grundsatz wurde hier nicht beachtet. Die Stadt Hennef selbst führt in ihrer Sitzungsvorlage (s.o.) an, dass weder im ersten, noch aber im zweiten Abschnitt des Priesterbergweges die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Verwaltungsseitig ist die Aufhebung des Abschnittsbildungsbeschlusses vorgeschlagen worden. Diesem Vorschlag ist – ohne erkennbaren Grund in der Niederschrift – von den zuständigen politischen Gremien nicht gefolgt worden. Wenn die sachliche Beitragspflicht in keinem der beiden Abschnitte entstanden ist und eine derart ungleiche Beitragsbelastung entsteht, ist dem Willkürverbot nicht Rechnung getragen worden; die Beibehaltung der Abschnittsbildung mithin ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

c) Der dem Willkürverbot immanente Grundsatz der in etwa gleichen Kosten bei Straßenabschnitten ist dann verletzt, wenn die Kosten der einzelnen Straßenabschnitte um mehr als 30 % differieren (BVerwG vom 07.06.96 – 8C 30.94 und OVG Lüneburg vom 28.08.95 – 9M 7394/94), ohne dass sachliche Gründe die Abschnittsbildung rechtfertigen. Dies ist hier der Fall, siehe Buchstabe b).

d) Selbst wenn man eine rechtmäßige Abschnittsbildung unterstellt, sind bei der Abrechnung der einzelnen Abschnitte die Kosten der Straßenkreuzung Priesterbergweg/Grenzweg nach dem der Sitzungsvorlage (s.o.) beigefügten Plan nahezu ausschließlich dem 2. Abschnitt des Priesterbergweges zugeschlagen worden. Dies ist nicht sachgerecht (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Aufl., Rd.-Ziffer 53 zu § 14).

e) Ferner bitten wir um Auskunft zu folgenden Fragen:

e1) Wann entstand bzw. entsteht voraussichtlich die sachl. Beitragspflicht in beiden Straßenabschnitten des Priesterbergweges ?

e2) Wann wurden die beiden Straßenabschnitte jeweils abgenommen ?

e3) Wurden die Kosten der Verfüllungen der Baustelle anlässlich des Karnevalsumzuges in Eulenberg aus den Kosten der Maßnahme herausgerechnet ?

e4) Inwieweit sind die Kosten des Kanalbaus aus den Straßenbaukosten herausgerechnet worden ?

e5) Wie sind die Kosten der Rigole abgerechnet worden ?

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns weiteren Sachvortrag im Verwaltungsverfahren vorbehalten und ggf. auch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht in Erwägung ziehen. Wir erklären, dass wir den in der Sitzungsvorlage der Stadt Hennef genannten Beitragssatz von 12 €/qm modifizierter Grundstücksfläche als akzeptable und berechnete Forderung anerkennen, einen höheren Kostenbeitrag indes aus den v.g. Gründen ablehnen. Eine etwaige Beitragsforderung würden wir auch lediglich in dieser Höhe begleichen wollen; sofern im Rahmen der Anhörung kein anderer Beitragsbescheid ergeht, werden wir im Verwaltungsstreitverfahren hinsichtlich dieses Teilbetrages um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen.

**Wir stellen gleichzeitig den Antrag auf Aufhebung des Abschnittsbildungsbeschlusses im Sinne der Vorlage der Stadtverwaltung für die Sitzung des Bauausschusses vom 29.04.2010 als Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW zur erneuten Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen politischen Gremien unter Bewertung der o.g. Ausführungen.**

Mit freundlichen Grüßen

